

6. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 27. Mai 1998 (Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 154 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777) wurde in der Verbandsversammlung am 3. September 2020 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 27. Mai 1998 zuletzt geändert mit 5. Änderungssatzung vom 16. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz - Absätze 1 und 3 werden wie folgt geändert

(1) Die Gemeinden

- Stadt Hagenow
- Gemeinde Bandenitz
- Gemeinde Belsch
- Gemeinde Bobzin
- Gemeinde Bresegard bei Picher
- Gemeinde Gammelin
- Gemeinde Groß Krams
- Gemeinde Hülseburg
- Gemeinde Kirch Jesar
- Gemeinde Kuhstorf
- Gemeinde Moraas
- Gemeinde Pätow-Steegen
- Gemeinde Pritzier
- Gemeinde Redefin
- Gemeinde Strohkirchen
- Gemeinde Toddin
- Gemeinde Warlitz

bilden den Abwasserzweckverband.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte und Mitarbeiter beschäftigen.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung – Satz 1 wird wie folgt geändert

Die Verbandsversammlung überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes und entscheidet über:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,

3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und es einen Wert von 30.000,00 Euro übersteigt,
7. Geschäftsordnung des Verbandes,
8. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
9. Austritt von Verbandsmitgliedern,
10. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
11. Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsteher,
12. Abschluss, Änderung und Kündigung von Betriebsführungsverträgen,
13. Bestellung eines Geschäftsführers.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung – wird wie folgt geändert

Die Verbandsversammlung tritt spätestens 3 Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Danach wird sie von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens 3 Kalendertagen. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung nach der Beratung mit dem Verbandsvorstand fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeitsarbeit – wird wie folgt geändert

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung so viele Mitglieder anwesend sind, dass mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl erreicht wird.
- (2) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vertreter anwesend sind und in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit hat die Verbandsversammlung auf Antrag

abzustimmen. Grundsätzlich ist die Öffentlichkeit, ohne dass es eines Beschlusses bedarf, in folgenden Fällen ausgeschlossen :

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht

- (4) Zu Beginn einer jeden öffentlichen Sitzung unterrichtet der Vorstandsvorsteher die Anwesenden über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Verbandes. Die anwesenden Einwohner bzw. Grundstückseigentümer der Mitgliedsgemeinden haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, soweit sie thematisch nicht die Beratungsgegenstände derselben Sitzung betreffen.

§ 9 Wahlen – erhält folgende Fassung

- (1) Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Mitglied der Verbandversammlung dies beantragt, ansonsten durch Handzeichen. Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandversammlung zu ziehen ist. Soweit nur eine Person zur Wahl steht, ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein- Stimmen erhält.
- (2) Die Verbandversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorstandsvorsteher sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Verbandversammlung erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Personen erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur eine Person zur Wahl stand. Bei zwei oder mehreren Personen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

§ 11 Vorstand – Absatz 5 wird wie folgt geändert

- (5) Der Vorstand entscheidet nach den von der Verbandversammlung festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung sowie über die Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und es einen Wert von 30.000,00 Euro nicht übersteigt. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandversammlung übertragen worden sind. Der Vorstand entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Verbandversammlung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandversammlung.

§ 12 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers – Absatz 2 wird wie folgt geändert

- (2) Die Amtszeit für den Vorstandsvorsteher und seiner Stellvertreter richtet sich nach der Dauer der Wahlperiode für die Mitglieder der Gemeindevertretungen. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

§ 13 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit – wird wie folgt geändert

- (2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro und dem Verbandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung von 370,00 Euro gewährt. Ist der Verbandsvorsteher gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung von 440,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses durch seine Mitglieder.
- (4) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 beträgt 40,00 Euro.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs – wird wie folgt geändert

- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Absatz 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage bestimmt sich entsprechend dem Grundsatz des § 16 Absatz 2 dieser Satzung.
- (3) Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden ist berechtigt, Kreditverpflichtungen einzugehen.

§ 18 Bekanntmachungen – Absätze 1 und 4 werden wie folgt geändert

- (1) Satzungen und sonstige Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse www.abwasser-hagenow.de öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Jedermann ist berechtigt sich die Satzungen unter der Bezugsadresse: Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden, Bahnhofstraße 87, 19230 Hagenow kostenpflichtig zusenden zu lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der Verwaltung in 19230 Hagenow, Bahnhofstraße 87 kostenfrei bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

§ 21 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes – Überschrift wird geändert

§ 22 Abwicklung bei Aufhebung des Zweckverbandes – wird wie folgt geändert

- (1) Im Falle der Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des gesamten Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis entsprechend dem Wert des auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt der Auflösung.
- (2) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten und Mitarbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder bei einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass die Beamten und Mitarbeiter von den Rechtsnachfolgern des Verbandes

oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Darüber hinaus sind in dieser Vereinbarung Regelungen zur anteiligen Übernahme aller weiteren maßgeblichen Umstände und Tatsachen wie z.B. Verträge einschließlich Versicherungsverträge, Gerichtsverfahren, Mitbenutzungsrechte, Gewährleistungen, anteilige Verlustübernahme usw. zu treffen. Die Vereinbarung ist Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufhebung des Zweckverbandes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 28. September 2020



Haurenherm
Verbandsvorsteher